

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

ZUR MARKTORDNUNG DER GEMEINDE HÜNSTETTEN

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) der §§ 1, 2, 4, 5, 7 Abs. 2, 8 - 13 und § 14 Abs. 2 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) der §§ 64 - 69 und 149 der Gewerbeordnung vom 26.07.1900 in der zur Zeit geltenden Fassung und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) hat die Gemeindevertretung zur Marktordnung der Gemeinde Hünstetten vom 16.04.1975 beschlossen:

§ 1

Marktgebühren (Marktstandgelder)

Für die Überlassung der Standplätze und die Benutzung des Marktplatzes werden von den Platz- und Standinhabern Marktgebühren (Marktstandgelder) nach Maßgabe des Gebührentarifs (§ 2) erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Die Marktgebühren betragen je Markttag:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für Getränke und Verpflegungsstände
pauschal je Standplatz | 150,00 € |
| b) | für die übrigen Verkaufsstände
für den angefangenen laufenden Meter | 1,50 € |

**Die Änderung im § 2 (a) ist in Kraft getreten am 01.03.2004
(Beschlossen durch die Gemeindevertretung am 18.02.2004)**

§ 3

Fälligkeit der Marktgebühren

Die Marktgebühren sind für jeden Markttag im voraus in bar an den gemeindlichen Beauftragten zu entrichten.

§ 4

Zahlungsverzug

Die Marktgebühren können bei Säumigkeit im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 5
Rechtsmittel**

1. Gegen die Festsetzung der Marktgebühren stehen dem Zahlungspflichtigen Rechtsmittel nach den gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hünstetten, den 16. Juni 1976

Der Gemeindevorstand
gez. Schumann (Bürgermeister)

In Kraft getreten am: 26.06.1976

Aufgrund der Einführung des EURO wurde die Satzung überarbeitet und tritt bezüglich der Änderung der DM-Beträge in €-Beträge zum 01.01.2002 in Kraft.